



Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz  
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: 0005-IV2-43a09-00003#2024-00001

**nur per E-Mail**

Regierungspräsidium  
64283 Darmstadt  
35338 Gießen  
34117 Kassel

Dst. Nr. 0005  
Bearbeiter/in Frau Dr. Königshulte  
Durchwahl (06 11) 353 1516  
Telefax: (06 11) 353 1697  
Email: [katharina.koenigshulte@hmdis.hessen.de](mailto:katharina.koenigshulte@hmdis.hessen.de)  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

Datum 11. November 2024

An die Damen und Herren Landräte

An die Kreisausschüsse der Landkreise

An die  
Magistrate der Städte

61348 Bad Homburg v. d. Höhe  
64283 Darmstadt  
60311 Frankfurt am Main  
36010 Fulda  
35353 Gießen  
63408 Hanau  
34117 Kassel  
35043 Marburg  
63065 Offenbach am Main  
65424 Rüsselsheim  
35578 Wetzlar  
65185 Wiesbaden  
35398 Gießen

Verwaltungsausschuss des  
Landeswohlfahrtsverbandes Hessen  
34117 Kassel

Regionalverband  
FrankfurtRheinMain  
Poststraße16  
60329 Frankfurt am Main



**nachrichtlich**

Hessisches Ministerium  
der Finanzen  
65185 Wiesbaden

Herrn Präsidenten  
des Hessischen Rechnungshofs  
Überörtliche Prüfung kommunaler  
Körperschaften  
Postfach 10 11 08  
64211 Darmstadt

Hessischer Städtetag  
Frankfurter Straße 2  
65189 Wiesbaden

Hessischer Landkreistag  
Frankfurter Straße 2  
65189 Wiesbaden

Hessischer Städte- und  
Gemeindebund  
Haus der Gemeinden  
63165 Mühlheim am Main

Hessisches  
Statistisches Landesamt  
Rheinstraße 35/37  
65185 Wiesbaden

## **Kommunale Finanzplanung und Haushalts- und Wirtschaftsführung bis 2028**

### **I. Orientierungsdaten für die Finanzplanung der Jahre 2025 bis 2028**

Die Orientierungsdaten enthalten Hinweise auf die nach gegenwärtigem Rechtsstand voraussichtlichen Entwicklungen wichtiger Ertrags- und Aufwandspositionen in den kommunalen Haushalten. Die Einnahmeansätze basieren im Wesentlichen auf den Ergebnissen des Arbeitskreises "Steuerschätzungen" vom Oktober 2024.

#### Die Orientierungsdaten im gesamtwirtschaftlichen Kontext:

Die deutsche Wirtschaft befindet sich derzeit in einer anhaltenden Wachstumsschwäche. Das im Rahmen der Frühjahrsprojektion angenommene sehr schwache Wachstum des Bruttoinlandsproduktes (BIP) für das Jahr 2024 in Höhe von + 0,3 %, musste in der Herbstprojektion nochmals nach unten korrigiert werden. Es wird nunmehr von einem Rückgang des BIP um 0,2 % ausgegangen. Für das Jahr 2025 ist das erwartete BIP-Wachstum leicht nach oben korrigiert worden von 1,0 % auf nunmehr 1,1 %.

In den kommenden Quartalen wird eine langsame konjunkturelle Erholung erwartet. Vor allem der private Konsum dürfte angesichts der steigenden Realeinkommen die wirtschaftliche Dynamik im nächsten Jahr stützen.

Die anhaltende und ausgeprägte wirtschaftliche Schwächephase spiegelt sich auch in der Oktober-Steuerschätzung wider. Nachdem bereits im Rahmen der Mai-Steuerschätzung eine starke Abwärtskorrektur der Schätzansätze erfolgte, musste in der zurückliegenden Oktober-Steuerschätzung eine weitere Abwärtskorrektur vorgenommen werden. Diese betreffen insbesondere die Umsatz-, Lohn- und Körperschaftsteuer.

#### Hinweise zu den Orientierungsdaten:

Die Ausgleichsleistungen für Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs für die Jahre ab 2025 verändern sich entsprechend der Veränderungsrate des bundesweiten Aufkommens der Steuern vom Umsatz.

Der Kommunale Finanzausgleich wird derzeit umfassend evaluiert. Vor dem Hintergrund des derzeit noch nicht abgeschlossenen Verfahrens wird das KFA-Volumen für das Ausgleichsjahr 2025 erneut als Festbetrag festgesetzt. Für die Jahre ab 2026 erfolgt zunächst eine pauschale Fortschreibung des KFA-Ausgleichsvolumens.

Das Hessische Ministerium der Finanzen wird nach Vorliegen der für den kommunalen Finanzausgleich relevanten Daten für jede Gemeinde die Grundlagen für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen und Umlagen für das Ausgleichsjahr 2025 schnellstmöglich bekanntgeben.

Wie die nachstehende Übersicht zeigt, bleiben in den nächsten Jahren die Vervielfältiger für die Gewerbesteuerumlage konstant. Die Gemeinden können mit diesen Angaben nach sorgfältiger Schätzung ihres Gewerbesteueraufkommens die abzuführende Gewerbesteuer- und Heimatumlage genauer berechnen.

Voraussichtliche Entwicklung des Vervielfältigers (Punkte) für die Gewerbesteuerumlage und Heimatumlage

Jahr	Vervielfältiger <b>Gewerbesteuerumlage</b> nach § 6 Abs. 3 GFRG		Vervielfältiger <b>Heimatumlage</b> nach § 1 Abs. 2 Gesetz über die Heimatumlage	Gesamt- vervielfältiger
	Bund	Länder		
2025	14,5	20,5	21,75	56,75
2026	14,5	20,5	21,75	56,75
2027	14,5	20,5	21,75	56,75
2028	14,5	20,5	21,75	56,75

Orientierungsdaten für die Finanzplanung der hessischen Kommunen  
der Jahre 2025 bis 2028

- Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent (gerundet) -

Bezeichnung	2025	2026	2027	2028
<b>A. Steuereinnahmen</b>				
1.1 Gemeindeanteil an Lohnsteuer, veranlagte Einkommensteuer und Zinsabschlag <sup>1)</sup>	+8	+5 1/2	+5 1/2	+4 1/2
1.2 Kompensationsmittel Familienleistungsausgleich <sup>2)</sup>	+3	+3 1/2	+2 1/2	+2 1/2
2. Gemeindeanteil an den Steuern vom Umsatz <sup>3)</sup>	+2	+2 1/2	+2	+2
3. Gewerbesteuer (brutto) <sup>4)</sup>	+3	+6	+3 1/2	+3
4. Grundsteuer A	0	0	0	0
5. Grundsteuer B	+1 1/2	+1 1/2	+1 1/2	+1 1/2
<b>B. Kommunalen Finanzausgleich</b>				
1. KFA-Ausgleichsvolumen <sup>5)</sup>	+3	+2	+2	+2
2. Schlüsselzuweisungen <sup>6)</sup>	+4	+2	+3 1/2	+2 1/2
<b>C. Ausgaben</b>				
1. Gewerbesteuerumlage <sup>7)</sup>	+3	+6	+3 1/2	+3
2. Heimatumlage <sup>8)</sup>	+3	+6	+3 1/2	+3

1) Ist-Wert 2023: 4.217,2 Mio. Euro Schätz-Wert 2024: 4.367,9 Mio. Euro

2) Ist-Wert 2023: 270,0 Mio. Euro Schätz-Wert 2024: 278,0 Mio. Euro

3) Ist-Wert 2023: 696,7 Mio. Euro Schätz-Wert 2024: 713,3 Mio. Euro

4) Ist-Wert 2023: 7.380,8 Mio. Euro Schätz-Wert 2024: 7.594,7 Mio. Euro

5) Festbetrag 2025: 7.131 Mio. Euro

6) Teilschlüsselmassen (Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent, gerundet):

	2025	2026	2027	2028
kreisangehörige Gemeinden	+4 1/2	+2	+3 1/2	+2 1/2
kreisfreie Städte	+2	+2	+3 1/2	+2 1/2
Landkreise	+5	+2	+3 1/2	+2 1/2

7) Ist-Wert 2023: 621,9 Mio. Euro Schätz-Wert 2024: 646,6 Mio. Euro

8) Ist-Wert 2023: 386,5 Mio. Euro Schätz-Wert 2024: 401,8 Mio. Euro

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei den Orientierungsdaten um landesweite Durchschnittswerte handelt, die für die einzelne Gemeinde oder den einzelnen Gemeindeverband lediglich Anhaltspunkte bei der Aufstellung des Haushaltsplanes bzw. der Finanzplanung geben sollen. Bei der Planung der Erträge und Aufwendungen können spezifische Besonderheiten in den Kommunen im Einzelfall zu Ergebnissen führen, die von den Orientierungsdaten erheblich abweichen. Es bleibt deshalb Aufgabe jeder Gebietskörperschaft, anhand der Durchschnittswerte entsprechend den örtlichen Gegebenheiten die für ihre Planung zutreffenden Einzelwerte in eigener Verantwortung selbst zu ermitteln. Dies gilt insbesondere für die Gewerbesteuer, die starken Schwankungen unterliegen kann.

## **II. Haushalts- und Wirtschaftsführung und aufsichtsrechtliche Vorgaben für die Haushaltsgenehmigung 2025**

### **1. Allgemeine Lage der Kommunalfinanzen**

- a) Im Hinblick auf die ungewissen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen haben die hessischen Kommunen für das **Haushaltsjahr 2023** dem Prinzip des „vorsichtigen Kaufmanns“ weiterhin folgend eher skeptische Haushaltspositionen angesetzt und wiesen planerisch über alle hessischen Kommunen hinweg ein Defizit im ordentlichen Ergebnis von etwas über -575 Mio. Euro aus. Nach Auswertungen des über die Kommunal Data Hessen erhobenen voraussichtlichen Ist 2023 gestaltete sich der Haushaltsvollzug erfreulicherweise deutlich besser und die hessischen Kommunen konnten in ihrer Gesamtheit ein voraussichtliches positives ordentliches Ergebnis von fast 750 Mio. Euro erreichen. Dies ist eine Verbesserung um über 1,3 Mrd. Euro im Vergleich zu den Planannahmen.

Von 442 hessischen Kommunen erreichten 312 ein jahresbezogen ausgeglichenes ordentliches Ergebnis. Von den verbleibenden 130 Kommunen konnten 116 durch vorhandene Rücklagen den Ausgleich in der Ergebnisrechnung darstellen. Lediglich 14 Städten und Gemeinden gelang der gesetzliche Ausgleich in der Ergebnisrechnung nicht. Somit haben insgesamt 97 Prozent der hessischen Kommunen das gesetzliche Gebot des Haushaltsausgleiches in der Rechnung einhalten können, was gegenüber dem Vorjahr lediglich einem Rückgang um 1 Prozent entspricht.

Die Überschüsse von knapp 750 Mio. Euro im Jahr 2023 haben das Rücklagenpolster der hessischen Kommunen weiter gesteigert. Sie weisen nun nach Ergebnisverwendung rein rechnerisch Rücklagen in einer Gesamthöhe von rund 8,2 Mrd. Euro auf, die

über 400 Kommunen zur Unterstützung des Haushaltsausgleichs künftiger Haushaltsjahre grundsätzlich zur Verfügung stehen.

Auch die Entwicklung in der Finanzrechnung bleibt auf einem hohen Niveau, gegenüber 2022 stellt sie sich allerdings etwas schwächer dar. Die Vorgaben für eine ausgeglichene Finanzrechnung erfüllten 349 hessische Kommunen (79 %). 82 Kommunen (19 %) mussten auf ungebundene Liquidität zurückgreifen, um Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und gegebenenfalls an die Hessenkasse gewährleisten zu können. Damit konnten im Jahr 2023 weiterhin 98 % der Kommunen die Vorgaben eines ausgeglichenen Finanzhaushaltes rechnerisch erfüllen. 11 Kommunen (2 %) verfügten zu Beginn des Jahres 2023 nicht über genügend vorhandene Liquidität, um den Ausgleich rechnerisch zu erreichen.

- b) Für das laufende **Haushaltsjahr 2024** generierten die hessischen Gemeinden nach den aktuellen Zahlen des Hessischen Statistischen Landesamts zum Gewerbesteuerertrag im ersten Halbjahr 2024 Gewerbesteuererträge von fast 3,6 Mrd. Euro. Damit liegen sie leicht über den Gewerbesteuererträgen des Vorjahreshalbjahrs (3,3 Mrd. Euro). Dieser Mehrertrag in Höhe von 269 Mio. Euro ist allerdings fast vollumfänglich auf die Stadt Frankfurt zurückzuführen (+258 Mio. Euro), so dass die Kommunen in ihrer Gesamtheit derzeit nicht von weiter steigenden Gewerbesteuererträgen ausgehen kann. Insofern deckt sich die aktuelle kommunale Lage mit dem prognostizierten Wirtschaftswachstum in Deutschland.

Demgegenüber kommt es im laufenden Haushaltsjahr in 16 von 21 hessischen Landkreisen zu Erhöhungen des Kreisumlagehebesatzes, was wiederum zu erheblichen Belastungen der hessischen Städte und Gemeinden im Haushaltsvollzug führen wird.

- c) Nach der Abfrage in der Kommunaldatenbank zum 30. August 2024 erwarten von 442 hessischen Kommunen 193 für das aktuelle Haushaltsjahr ein jahresbezogenes ausgeglichenes ordentliches Ergebnis. Weitere 223 könnten mit vorhandenen Rücklagen den Ausgleich in der Ergebnisrechnung sicherstellen. Demnach erwarten insgesamt 96 % der Kommunen, den Haushaltsausgleich im ordentlichen Ergebnis zu erreichen. 26 Kommunen befürchten, den Ausgleich zu verfehlen. Im Finanzhaushalt prognostizieren nur 45 % der Kommunen einen Ausgleich. Im Vergleich zum Vorjahr sind dies 10 % weniger. Die Prognose ist somit besser als die Planung, allerdings schlechter als in den Vorjahren.

## 2. Haushaltsausgleich im Jahr 2025

### a) Haushaltsausgleich im Jahr 2025

Für die Aufsichtsbehörden ist die Handlungsfähigkeit der Kommunen von zentraler Bedeutung. Genehmigte Haushalte sind dafür essentiell. Die Aufsichtsbehörden werden im Rahmen der geltenden Gesetze verstärkt darauf hinwirken, dass die Städte, Gemeinden und Landkreise auch in den folgenden schwierigen Haushaltsjahren zeitnah Genehmigungen erhalten können.

Ermessens- und Handlungsspielräume werden die Aufsichtsbehörden flexibel nutzen, um im Einzelfall auch für unausgeglichene Haushalte eine Genehmigung herbeizuführen, damit die Kommunen handlungsfähig bleiben. Großzügigkeit wird insbesondere auch im Hinblick auf Fehlbeträge gewährt werden, die auf ein geringeres Anwachsen des Kommunalen Finanzausgleichs zurückzuführen sind.

**Folgende Maßnahmen erleichtern dabei die Genehmigungsfähigkeit:**

- Neben insg. ca. 8 Milliarden Euro Rücklagen wird die frei verfügbare Liquidität herangezogen, um den Ergebnis- und Finanzhaushalt auszugleichen
- Die Einführung pauschaler Kürzungen bei Aufwendungen und Auszahlungen schafft mehr Flexibilität und Spielräume für Anpassungen im Haushaltsvollzug
- Die Stundung der Hessenkassenbeiträge wird unbürokratisch gestaltet und schafft Entlastung.
- Verzicht auf Haushaltssicherungskonzepte für eine negative mittelfristige Finanzplanung, um bürokratischen Aufwand und Verzögerungen zu verhindern
- Liquiditätspuffer, die nicht gebildet werden, werden nicht beanstandet

Auch das kommende Haushaltsjahr wird weiterhin von außergewöhnlich hohen Unsicherheiten hinsichtlich der wirtschaftlichen Entwicklung geprägt sein. Eine nahezu stagnierende Wirtschaftsentwicklung, zunehmende Insolvenzen, weiterhin über den Erwartungen liegende Zinssätze und überwiegend demografisch bedingter Fachkräftemangel führen zu erheblichen finanziellen Einschränkungen und Belastungen. Hinzu kommt die schwierige Situation der kommunalen Krankenhausträger. Die anstehende

Krankenhausreform und die unsichere Gesamtlage in diesem Bereich bringen die kommunalen Krankenhausträger in eine schwierige finanzielle Situation.

Trotz der dargestellten hohen Unsicherheiten über die weitere wirtschaftliche Entwicklung ist aufgrund bestehender Rücklagen sowie liquider Mittel davon auszugehen, dass die Pflicht zum gesetzlichen Haushaltsausgleich von den Kommunen überwiegend auch im Jahr 2025 bewältigt werden kann.

**Soweit im Einzelfall Städte, Gemeinden und Landkreise von der Soll-Vorschrift des § 92 Abs. 4 HGO zum Haushaltsausgleich abweichen, werden die Aufsichten die Auswirkungen der beschriebenen aktuellen Umstände (u.a. die Situation der kommunalen Krankenhausträger) auf die Haushalts- und Finanzplanung der jeweiligen Kommune, die vorhandenen Konsolidierungspotenziale, die für die Aufgabenwahrnehmung erforderliche Investitionstätigkeit sowie die Fähigkeit, vorübergehende Defizite mit Überschüssen der Folgejahre wieder zu erwirtschaften, angemessen berücksichtigen und gegebenenfalls von den Möglichkeiten Gebrauch machen, Genehmigungen unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt der Einzelkreditgenehmigung zu erteilen. Auch die Reduzierung des vorgesehenen Gesamtbetrages der Kredite ist in Betracht zu ziehen. Auf Hinweis 7 zu § 103 HGO wird Bezug genommen sowie auf die Regelungen des § 107 HGO hingewiesen.**

Dieser Erlass gilt für 2025 und eröffnet einige Perspektiven für 2026. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten, es ist aber nicht ausgeschlossen, dass einige der Perspektiven abhängig von der gesamtwirtschaftlichen Lage auch im Erlass für die folgenden Haushaltsjahre Berücksichtigung finden können.

**b) Einvernehmen der oberen Aufsichtsbehörde**

In allen Fällen, in denen der Haushaltsausgleich gem. § 97a Nr. 1 i.V.m. § 92 Abs. 5 Nr. 1 und 2 HGO im Ergebnis- und/oder Finanzhaushalt auch unter Einbeziehung von Rücklagen bzw. bereinigter frei nutzbarer Liquidität nicht erreicht wird, bedürfen die Haushaltsgenehmigungen weiter des Einvernehmens der nächsthöheren Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde wird bei ihrer Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens auch die Konsolidierungsbemühungen der Kommune berücksichtigen. Die Regelung des § 92a Abs. 3 Satz 4 HGO bleibt unberührt.

**c) Heranziehung außerordentliche Rücklage**

Vor dem Hintergrund der hohen Unsicherheiten der wirtschaftlichen Entwicklung und der oben beschriebenen großen finanziellen Herausforderungen, können für das Haushaltsjahr 2025 diejenigen Kommunen, die gem. § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO einen Fehlbedarf oder gem. § 92 Abs. 6 Nr. 1 HGO einen Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis darstellen, den Fehlbedarf und den Fehlbetrag wahlweise mit Rücklagen ausgleichen, die aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses (ordentliche Rücklage) oder aus bis zum 31.12.2023 entstandenen Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses (außerordentliche Rücklage) gem. § 23 Abs. 1 GemHVO gebildet wurden.

**d) Pauschale Kürzungen bei den Aufwendungen und Auszahlungen**

Zur praktischen Erprobung werden abweichend von den Vorgaben des § 4 GemHVO pauschale Kürzungen bei den Aufwendungen im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2025 zugelassen. Die Kommunen können zunächst für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 pauschale Kürzungen von ordentlichen Aufwendungen bis zu einem Betrag von 2 Prozent des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen veranschlagen.

Entsprechend können pauschale Kürzungen der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit bis zu einem Betrag von 2 Prozent des Gesamtbetrages der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit veranschlagt werden.

Das Erreichen der veranschlagten pauschalen Kürzungen bei den Aufwendungen und Auszahlungen ist im Vollzug von Beginn der Rechtskraft an z.B. mithilfe einer Haushaltssperre sicherzustellen.

Die pauschalen Kürzungen sind im Haushaltsplan so zu erfassen, dass diese bei der Ermittlung der Planaufwendungen in den Zeilen 11 bis 18 und Zeile 22 des Ergebnishaushalts und der Planauszahlungen in den Zeilen 10 bis 17 des Finanzhaushalts bereits enthalten sind.

Die pauschalen Kürzungen sind somit als negative Planansätze den Planaufwendungen bzw. Planauszahlungen gegenüberzustellen und werden damit bei der rechnerischen Ermittlung des ordentlichen Ergebnisses bzw. des Ergebnisses aus laufender Verwaltungstätigkeit einbezogen.

Es ist ausreichend, die pauschalen Kürzungen bei den Aufwendungen und Auszahlun-

gen in einer der o.g. Zeilen zu berücksichtigen. Dabei sind die für den Haushalt beschlossenen Regelungen zur Deckungsfähigkeit zu beachten.

Die Höhe und Zuordnung zu einzelnen Budgets der pauschalen Kürzungen sind im Vorbericht zum Haushalt gesondert darzustellen und zu erläutern.

Bei Budgetüberträgen ins Folgejahr ist sicherzustellen, dass die pauschalen Kürzungen bei der Ermittlung der Höhe der möglichen Übertragungen Berücksichtigung finden.

**e) Neues Stundungsverfahren zur Hessenkasse**

Eine Stundung der Hessenkassenbeiträge zunächst für 2025 und 2026 ist im Einzelfall ohne Antragsverfahren möglich, wenn der Hessenkassenbeitrag benötigt wird, um den Finanzhaushalt auszugleichen. Die dafür notwendige Begründung ist der Aufsichtsbehörde im Rahmen der Genehmigungsprüfung vorzulegen. Das jeweils zuständige RP legt die Unterlagen mit Bericht dem Finanzministerium als Bewilligungsbehörde vor. Eine vorher durchzuführende Beratung durch die Haushaltsberatungsstelle des Innenministeriums entfällt.

**f) Verspätete Vorlage von Haushaltssatzungen**

Der Finanzplanungserlass kommt dieses Jahr später als in den vergangenen Jahren. Mit Blick auf die späte Bereitstellung von Planungsdaten für eigene Steuereinnahmen der Kommunen und die KFA-Entwicklung werden die Aufsichtsbehörden die gegenüber der Soll-Vorgabe nach § 97 Abs. 3 Satz 2 HGO verspätete Vorlage von Haushaltssatzungen nicht rügen.

**3. Entwicklung der Finanzausgleichsmasse im KFA**

Der noch im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung 2023 bis 2027 prognostizierte Aufwuchs der Finanzausgleichsmasse kann auf Grund der massiv verschlechterten Einnahmenperspektiven des Landes nicht in der vorgesehenen Höhe beibehalten werden. Sofern das sich dadurch gegenüber den bisherigen Planungen ergebende etwas niedrigere Niveau der Schlüsselzuweisungen im Einzelfall zu einer finanziellen Schieflage führt, wird dies von den Aufsichtsbehörden angemessen berücksichtigt.

#### **4. Haushaltssicherungskonzept**

Ein Haushaltssicherungskonzept gem. § 92a Abs. 1 Nr. 1 HGO entfällt in den Fällen, in denen der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit zwar nicht so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie ggf. an das Sondervermögen „Hessenkasse“ geleistet werden können, jedoch ausreichend ungebundene Liquidität für die Tilgungsleistungen und ggf. Auszahlungen an das Sondervermögen „Hessenkasse“ zur Verfügung steht.

Gemäß der geplanten HGO-Novelle soll die Notwendigkeit zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung gemäß § 92a Abs. 1 Nr. 2 HGO wieder abgeschafft werden. Sollten Kommunen bereits im Vorgriff auf die Gesetzesänderung des § 92 a Abs. 1 Nr. 2 HGO auf die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes verzichten, sehen die Aufsichtsbehörden von einer Beanstandung ab. Der Verzicht auf ein Haushaltssicherungskonzept für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung entbindet die Kommunen allerdings nicht von der Verpflichtung, für die Planungsjahre grundsätzlich den Haushaltsausgleich vorzusehen.

#### **5. Festsetzung der Grundsteuerhebesätze**

Zum 1.1.2025 treten flächendeckend die neuen Grundsteuerwerte im Sinne des § 221 Bewertungsgesetz in Kraft. Vor diesem Hintergrund müssen die ab 2025 geltenden Hebesätze noch in 2024 per Haushalts – oder Hebesatzsatzung beschlossen werden. Bis zum 30.06.2025 könnten die Hebesätze gemäß § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz erhöht werden. Unabhängig von den Empfehlungen zur Aufkommensneutralität, die die Städte und Gemeinden nicht in ihrer Hebesatzautonomie einschränken, haben die Kommunen im Rahmen ihrer Hebesatzbeschlussfassung die gesetzlichen Vorgaben zum Haushaltsausgleich gemäß § 92 Abs. 4 HGO zu berücksichtigen.

#### **6. Erfordernis von fristgerecht aufgestellten Jahresabschlüssen**

Die Aufsichtsbehörde hat die Haushaltsgenehmigung nach § 97a HGO bis zur Unterrichtung der Gemeindevertretung über den aufgestellten Jahresabschluss zurückzustellen (§ 112 Abs. 6 HGO). Die Unterrichtung der Gemeindevertretung ist der Aufsichtsbehörde nachzuweisen.

Eine Haushaltsgenehmigung kann erst dann erteilt werden, wenn der Gemeindevorstand mittels einer Bestätigung des zuständigen Rechnungsprüfungsamts gegenüber

der Aufsichtsbehörde die Vollständigkeit des Jahresabschlusses (Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Anhang und Rechenschaftsbericht, Jahresabschlussaufstellungsbeschluss des Gemeindevorstands mit Vollständigkeitserklärung) nachweist.

Die Aufsichtsbehörde kann in begründeten Einzelfällen (fehlende Eröffnungsbilanz nach Fusionen, Eingliederung von Eigenbetrieben etc.) trotz fehlender Vollständigkeitsbestätigung ausnahmsweise eine Genehmigung erteilen.

## **7. Liquiditätspuffer**

Im Zuge des HESSENKASSEN-Gesetzes wurde die Verpflichtung eingeführt, einen Liquiditätspuffer zu bilden (§ 106 Abs. 1 Satz 2 HGO). Ziel ist die Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit und die Vermeidung von Liquiditätskrediten. Im Hinblick auf problematische Haushaltsentwicklungen aufgrund der oben skizzierten Rahmenbedingungen erscheint es gerechtfertigt, dieses Potenzial für den Haushaltsausgleich weiter zu nutzen. Es erfolgt daher weiterhin keine aufsichtliche Beanstandung, wenn infolge der prognostizierten Entwicklung im Finanzhaushalt Kommunen den Puffer nicht bilden bzw. bis zum Jahresende nicht mehr vollständig vorhalten können. Der Liquiditätspuffer gem. § 106 Abs. 1 HGO ist als ungebundene Liquidität anzusehen. Auf den Grundsatz der Nachrangigkeit von Kreditaufnahmen wird hingewiesen.

## **8. Kreisumlage**

Im Haushaltsjahr 2024 haben 16 der 21 hessischen Landkreise die Kreisumlagehebesätze teilweise sehr deutlich erhöht. Auch bei zukünftigen kreisseitigen Mehrbedarfen ist entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts schon bei der Haushaltsaufstellung die tatsächlich notwendige Bedarfssituation der Landkreise zu ermitteln und daneben die finanzielle Leistungsfähigkeit aller umlageverpflichteten Gemeinden im Kreisgebiet sowie deren gesetzliche Verpflichtung zum Haushaltsausgleich unbedingt zu prüfen. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts der Landkreis verpflichtet ist, bei der Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes die im Zeitpunkt der jeweiligen Beschlussfassung vorhandenen Informationen über den Finanzbedarf des Kreises und der kreisangehörigen Gemeinden zu ermitteln und zu berücksichtigen.

Zudem ist hiernach bei der Prüfung auch zu berücksichtigen, inwieweit noch zusätzliche steuerliche Ertragspotentiale bestehen. Des Weiteren ist der Grundsatz der finan-

ziellen Mindestausstattung der Gemeinden dahingehend zu beachten, dass im konkreten Fall einer „notleidenden“ Gemeinde zu prüfen ist, ob die Gemeinde anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten generieren kann.

Nach Maßgabe des § 53 Abs. 2 HKO i. V. m. § 50 HFAG erheben die Landkreise die Kreisumlage von den kreisangehörigen Kommunen, soweit die Leistungen nach dem HFAG und die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen. Die Kreisumlage ist vom Gesetzgeber als Fehlbedarfsdeckungsumlage ausgestaltet. In Umsetzung der Rechtsprechung verpflichten deshalb die Hinweise zu § 53 HKO und § 4 GemHVO die Landkreise, den zu deckenden Kreisumlagebedarf – unter Einbeziehung bestehender Rücklagen und Überschüsse im Ergebnis- und Finanzhaushalt – nachvollziehbar her-zuleiten.

## **9. Nachhaltigkeitsberichterstattung**

Es wird darauf hingewiesen, dass im Entwurf der Kommunalrechtsnovelle eine Änderung des § 122 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 HGO enthalten ist, die das Entstehen einer Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung für kleine und mittlere kommunale Unternehmen in Privatrechtsform über die CSRD-Richtlinie der EU hinaus verhindern soll. Nach dem Gesetzentwurf ist daher für den Schluss des Geschäftsjahres 2025 kein Nachhaltigkeitsbericht aufzustellen, sofern sich eine entsprechende Pflicht nicht unmittelbar aus dem Handelsgesetzbuch ergibt. Der Aufbau eines diesbezüglichen Berichtssystems ist dann nicht erforderlich.

## **10. Kommunales Beratungszentrum – Partner der Kommunen**

Allen hessischen Kommunen steht das Beratungsangebot des Kommunalen Beratungszentrums zur Verfügung. Gerade in den dargestellten unwägbareren Zeiten mit spürbar größer werdenden wirtschaftlichen Belastungen ist es sinnvoll, die Konsolidierung des Haushaltes von einer unabhängigen Institution überprüfen zu lassen. Auch Landkreise können das kostenfreie Beratungsangebot in Anspruch nehmen, um Konsolidierungsmöglichkeiten in Erfahrung zu bringen.

Der Landesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit übernimmt die operative Beratungstätigkeit mit einer vertieften Analyse des Haushaltes, einzelner Produktbereiche sowie einer vergleichenden Haushaltsanalyse. Durch Beteiligung der Kommunalabteilung des HMdI und des HMdF können alle relevanten Fragen zur Haushaltssituation erörtert werden.

## **11. Kommunal Data Hessen**

Der Finanzstatusbericht als Anlage zum Haushalt ist über die Kommunal Data Hessen zu erstellen und zeitgleich mit der Übermittlung der Haushaltssatzung vorzulegen und in der Kommunal Data Hessen freizugeben. § 97 Abs. 3 Satz 2 HGO gilt entsprechend. Für das Verfahren der Haushaltsgenehmigung sowie zur Einschätzung der finanziellen Leistungsfähigkeit der hessischen Kommunen ist es zwingend erforderlich, dass die dafür benötigten Daten rechtzeitig von den Kommunen in der Kommunal Data Hessen als zentrales Steuerungselement erfasst werden, um sie dann den zuständigen Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen. Die Aufsichtsbehörden sind befugt, zur Umsetzung haushaltsrechtlicher Entscheidungen Berichte auch in elektronischer Form zu verlangen.

Folgende Fristen sind für die regelmäßigen Datenerhebungen in der Kommunal Data Hessen maßgeblich:

Abfrage Liquidität zum 31.12.	Frist 31.01.
Voraussichtliches IST Vorjahr	Frist 30.04.
Prognose laufendes Jahr	Frist 30.08.

Die Einhaltung der fristgerechten Übermittlung der erforderlichen Daten ist durch die Kommune sicherzustellen.

## **12. Aufhebung Finanzplanungserlass 2024**

Der Finanzplanungserlass vom 11. Oktober 2023 wird mit Wirkung für das Haushaltsaufstellungsverfahren 2025 aufgehoben.

Wiesbaden, den 11.11.2024

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN, FÜR SICHERHEIT UND HEIMATSCHUTZ

gez. Hardt